

Kleine Anfrage mit Antwort

Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 30.12.2008

Bodenerosionskataster für Niedersachsen

Das Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetz (DirektZahlVerpflG) ermächtigt die Bundesregierung, Anforderungen an die Bearbeitung von Ackerland und die Pflege von Dauergrünland zu formulieren und Bedingungen an die Landschaftspflege, den Bodenschutz und den Schutz von Lebensräumen zu bestimmen. Darüber hinaus sind eine geeignete Einteilung landwirtschaftlicher Flächen nach dem Grad der Erosionsgefährdung zu regeln und die Fachüberwachung auf die Länder zu übertragen.

Erosion und Deflation beschreiben den anthropogen bedingten Bodenabtrag über das natürliche Maß hinaus. Der Abtrag durch die Tätigkeit des Menschen hängt, neben der Erosivität der Niederschläge, auch von den Einflussfaktoren der Erosionsanfälligkeit des Standortes, geprägt durch das Relief, der Bodenart des Oberbodens und der Landnutzung ab. Aufgrund der komplexen Bewertung der Disposition ist eine zu großräumige Bewertung gegebenenfalls ungenau und pauschal, sodass gewisse Anforderungen an ein Bodenerosionskataster zu stellen sind. Die Darstellungen des Erosionskatasters sollen, um eine Verbindlichkeit zu gewährleisten, flächendeckend und flächenscharf erfolgen und Einflussgrößen, wie z. B. Erosionswiderstand durch die Bodenart des Oberbodens, Art der Geländewölbung, Höhe des mittleren Sommerniederschlags (R-Faktor), Nutzungsart und Bewirtschaftung, Berücksichtigung des mittleren naturbedingten Bodenabtrags und die Gründigkeit des Bodens berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung

1. Welches Verfahren wird die Landesregierung zur Bewertung der Anfälligkeit gegenüber Bodenerosion dem Bodenerosionskataster zugrunde legen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung vor dem Hintergrund der umfassenden Bodenschutzgesetze, der Anwendung der guten fachlichen Praxis und des Ausbildungsniveaus heimischer Landwirte die Notwendigkeit eines Erosionskatasters zur Umsetzung von Cross Compliance und der damit verbundenen Bewirtschaftungsauflagen?
3. Inwieweit ist eine Bürokratisierung zu erwarten, und mit welchem Mehraufwand muss der einzelne Betrieb rechnen?
4. Welche Bodenschutzkonzepte und -programme existieren bereits in Niedersachsen?
5. Welche Schutzmaßnahmen gegen Erosion und Deflation können in Niedersachsen Anwendung finden?
6. Wie wird sich vor dem Hintergrund der Kritik der Europäischen Kommission die Kontrolle der Maßnahmen auf die Wirksamkeit gestalten?

(An die Staatskanzlei übersandt am 08.01.2009 - II/721 - 201)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung
- 307-60161-226/3-2-70 -

Hannover, den 18.02.2009

Die Anfrage beantworte ich im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Die Bewertung der Bodenerosion erfolgt entsprechend der geplanten Regelung der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung.

Die Bestimmung der potentiellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wasser erfolgt in Anlehnung an die DIN 19708. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie hat für Niedersachsen auf dieser Basis eine durch Wassererosion potentiell betroffene Fläche von ca. 69 600 ha in der Stufe CC 1 und 45 700 ha in der Stufe CC 2 ermittelt. Die Ermittlung erfolgt auf der Ebene von Feldblöcken und kann im von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen im Internet angebotenen Feldblockfinder eingesehen werden. Hierbei ist ein Feldblock immer dann als erosionsgefährdet eingestuft, wenn der überwiegende Teil der Fläche betroffen ist.

Die Bestimmung der potentiellen (standortbedingten) Erosionsgefährdung durch Wind erfolgt in Anlehnung an die DIN 19706.

Die Ermittlung durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ist hierzu noch nicht abgeschlossen. Entsprechend der DIN 19706 sind noch nicht alle Windhindernisse mit erosionsmindernder Wirkung abschließend bewertet. Eine endgültige Gebietskulisse liegt noch nicht vor.

Zu 2:

Das Erfordernis der Ausweisung ergibt sich aus Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. Im Anhang III dieser Verordnung - Erhaltung von landwirtschaftlichen Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gemäß Artikel 6 - werden zum Schutz des Bodens vor Erosion als verbindliche Standards vorgeschrieben:

- Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung und
- Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung entsprechend der standortspezifischen Bedingungen.

Maßgeblich ist darüber hinaus § 2 des Direktzahlungen-Verpflichtungengesetzes. Danach müssen die Länder ab dem 01.07.2010 alle landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich der Bodenerosionsgefahr in Gefährdungsklassen einstufen und Maßnahmen zur Vermeidung der Erosion durch Wasser und Wind festlegen.

Das Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 regelt im § 17 des Gesetzes die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung. Diese soll durch die nach Landesrecht zuständigen Beratungsstellen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit vermittelt werden.

In Niedersachsen wird und wurde diese Aufgabe ursächlich durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorgenommen, die auch für die Berufsausbildung zum „Landwirt“ verantwortlich zeichnet. Diese beinhaltet auch die oben angegebenen Themen.

Darüber hinaus werden in Niedersachsen alle Landwirte sowohl in der jährlich herausgegebenen Broschüre zu Cross Compliance als auch über die Unterlagen zur Beantragung der Direktzahlungen (Sammelantrag) zu gegebener Zeit umfassend über die Einteilung der Flächen nach Erosionsgefährdungsstufen und über die daraus resultierenden Maßnahmen informiert.

Zu 3:

Die Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sah bereits flächendeckend Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion vor. Die neuen Regelungen bieten den großen Vorteil, dass sie risikoorientiert nur dort Maßnahmen zum Schutz vor Bodenerosion vorschreiben, wo tatsächlich eine Gefährdung zu erwarten ist. Die Maßnahmen sind auf der Fachebene abgestimmt und stellen unter den gegebenen Voraussetzungen keine Übermaßregelung dar.

Im Einzelfall kann die nach Landesrecht zuständige Behörde hiervon befreien.

Weiterhin ist für die Landesregierungen eine Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen, mit der in bestimmten Gebieten abweichende Regelungen erlassen werden können, um

- witterungsbedingten Besonderheiten,
- besonderen Anforderungen bestimmter Kulturen oder
- besonderen Erfordernissen des Pflanzenschutzes im Sinne des § 1 Nrn. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes

Rechnung tragen zu können.

Niedersachsen wird, sofern sich der Bedarf in der Landwirtschaft hierfür zeigt, von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Mehrzahl der erforderlichen Maßnahmen bereits im Rahmen der guten Praxis praktiziert wird und teilweise durch das Niedersächsische Agrarumweltprogramm gefördert werden.

Zusätzlicher Aufwand, der über den des bisherigen Antragsverfahren hinausgeht, wird nicht erwartet.

Zu 4:

Zur Umsetzung des § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung mehrere Vorhaben zur Entwicklung von Beratungskonzeptionen gefördert. Die Maßnahmen haben sich thematisch mit der Erosion, schädlichen Bodenverdichtung und Bodenverlagerungsprozessen befasst. Unter anderem haben beispielsweise unter Federführung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hieran das von Thünen Institut aus Braunschweig, das Institut für Physikalische Geographie und Landschaftsökologie der Leibniz Universität Hannover, die Gesellschaft für Umweltplanung und -technik (Geum.tec GmbH) und das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie teilgenommen. Im Rahmen dieser interdisziplinären Projekte sind Maßnahmenvorschläge erarbeitet worden, die jetzt in der Beratung umgesetzt werden.

Des Weiteren wird beispielhaft auf nachstehende Konzepte und Publikationen verwiesen:

- Leitlinien zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (Landwirtschaftskammer 1991),
- Bodenqualitätszielkonzept (LBEG, 2003),
- Erosionsmonitoring im Rahmen der Bodendauerbeobachtung.

Zu 5:

Die Maßnahmen, die zur Erosions- bzw. Deflationsvermeidung durchgeführt werden können, lassen sich grob in

- Allgemeine Vorsorgemaßnahmen und
- Bewirtschaftungsmaßnahmen

unterteilen.

Zur allgemeinen Vorsorge zählen unter anderem

- die Erhaltung die Einhaltung von Standort und bodentypgerechten pH-Werten,
- die regelmäßige Zufuhr organischer Substanz über Erntereste, organische Dünger und Zwischenfruchtanbau und
- geringere Bodenbearbeitungsintensitäten auf zur Verschlämmung neigenden Standorten.

Bewirtschaftungsmaßnahmen können in Abhängigkeit vom Standort und Geländeprofil zum Beispiel:

- die ganzjährige Bodenbedeckung mit Pflanzen oder Pflanzenmulch,
- Fruchtfolgen mit Winter- und Sommerung unter Einbeziehung winterharter Zwischenfrüchte,
- die Anwendung von Direktsaat- oder Mulchsaatverfahren,
- hangparallele Bearbeitung und -bestellung,
- die Anlage von Erosionsschutzstreifen und
- die Vermeidung von Fremdwasserzufluss durch regelmäßige Unterhaltung von Gräben und Grabendurchlässen

sein.

Durch fachspezifische Maßnahmen des NAU/BAU-Programms werden zurzeit rd. 52 000 ha auf Antrag die Direkt- oder Mulchsaat mit 40 Euro/ha gefördert.

Voraussetzung ist, dass die Unternehmen Flächen in einer erosionsgefährdeten Gebietskulisse bewirtschaften und sich für die Dauer von mindestens fünf Jahren verpflichten, jährlich auf mindestens 5 v. H. der zum Zeitpunkt der Antragstellung bestehenden Ackerfläche des Betriebes ein Mulch- oder Direktsaat- oder Mulchpflanzverfahren beim Anbau von Hauptfrüchten anzuwenden. Ab dem Jahr 2010 können auch Hackfruchtflächen in der CC-Stufe CCwasser2 nicht mehr gefördert werden, weil auf diesen Flächen eine pfluglose Bewirtschaftung zu Hackfrüchten vorgeschrieben ist.

Dieses Maßnahmenspektrum kann erweitert werden. In Diskussion, aber noch nicht entschieden, ist die Förderung der Zwischenfrucht. Sie wird zwar bisher schon gefördert, aber in erster Linie aus Gründen des Grundwasserschutzes.

Zu 6:

Die in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung künftig festgelegten pflanzenbaulichen Maßnahmen zum Erosions- und Deflationsschutz sind so ausgelegt, dass jederzeit eine wirksame Kontrolle durchgeführt werden kann.

Die betroffenen Flächen lassen sich schnell und eindeutig ermitteln. Die Einhaltung der dort erforderlichen Maßnahmen können überprüft werden. Wie bereits dargestellt, bietet das neue System außerdem den großen Vorteil, dass es nicht landesweit, sondern risikoorientiert auf Standorten zur Anwendung kommt, bei denen eine Erosionsgefährdung zu erwarten ist.

Die Maßnahmen wurden unter der Prämisse der Status-Quo-Nutzung entwickelt und spiegeln den derzeitigen Stand des Wissens wider. Sie bilden damit einen fachlichen Konsens zwischen geologischen Erfordernissen zur Erosions- und Deflationsvermeidung und einzelbetrieblicher Nutzungserfordernisse für die betroffenen Flächen.

Hans-Heinrich Ehlen